

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 54

25. Juni

1915

## Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtuchen.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtüche erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preußische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versendung, sowie die Anordnung des Eigentumüberganges (Uebernahme) der Militärtüche ergeht durch das Wollgewerbeamt des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tüche soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Amten vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfeststellung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeiten nach den Grundsätzen des Königlichen Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Lichterfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vorbrüche für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Büffern 2 und 3) werden die Tüche von dem Wollgewerbeamt in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tüchen jeweils von der Militärbörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tüche dem Wollgewerbeamt zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preußischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl. Sächsischen und dem Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstüche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Uebernahmepreises im Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzendem, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandel und einem aus Fabrikantenkreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wollgewerbeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tüche sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission festigt an Hand der Preistabellen (vgl. Büff. 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Aufschläge oder Abfälle bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigungsgutachten endgültig feststellt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tüche als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerbeamt dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt die Bestände an diesen brauchbar befindenen Tüchen an und fordert es auf, mitzuteilen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffende Tüche zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das Wollgewerbeamt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin der Tüche an.

11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 und 17. Dezember 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tüche an die Militärbörde und zur umgehenden Ueberleitung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Uebernahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tüche nach Eintritt und benachrichtigt das Wollgewerbeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tüche.

13. Hat das Wollgewerbeamt Kenntnis von der Annahme der Tüche durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tüche mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tüche dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tüche erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Frankfurt (Main), 25. Juni 1915.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
18. Armeekorps.

## Bekanntmachung.

Betr.: Abgabe von Kartoffelstärke-

mehl an die Stadt Gießen und die Landgemeinden nur zu Zwecken der Brotbereitung überwiesen. Da sich jedoch das Kartoffelstärke-mehl auch in hervorragender Weise zu Koch- und Backzwecken eignet und damit als Erbsaft für Weizenmehl dienen kann, ist für die Kreisgemeinden die Berechtigung erweitert worden, von nun ab derartiges, ihnen auf Verlangen überwiesenes Mehl auch an innerhalb des Gemeindebezirks ansässige Händler zum Verkauf im Kleinen abzugeben. Geschieht dies, so ist den betreffenden Händlern zur Wicht zu machen, daß sie das genannte Mehl nur an Kreiseingefessene und zu Zwecken der menschlichen Ernährung sowie nicht in größeren Quantitäten, wie höchstens 1 kg. an das laufende Publikum abgeben. Ein Verkauf des Kartoffelstärke-mehls als Viehfutter oder zu gewerblichen Zwecken darf nicht stattfinden.

Bestellungen von Händlern sind an die zuständige Bürgermeisterei des Wohnorts zu richten. Die eingegangenen Bestellungen sind alsdann von der Bürgermeisterei im ganzen beim Komunalverband (Mehlsbüro) aufzugeben, der das Mehl der bestellenden Behörde zur Abgabe an die Händler überweist. Unmittelbare Bestellungen von Händlern nimmt der Komunalverband (Mehlsbüro) nicht entgegen; sie werden unbeantwortet bleiben.

Gießen, 22. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Kartoffelstärke-mehl.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung wird der Höchstpreis für Kartoffelstärke-mehl auf 68 Pf. für das Kg. (34 Pf. für das Bd.) festgesetzt.

Gießen, den 22. Juni 1915.

Groß. Kreisamt Gießen. Der Oberbürgermeister zu Gießen.  
Dr. Ussinger. Keller.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Zusatz von geriebenen und gequetschten Kartoffeln bei der Brotbereitung.

Zum Backen von Brot muß Kartoffelmehl verwendet werden, wenn nicht vorgezogen werden sollte, an seiner Stelle geriebene oder gequetschte Kartoffeln zu verwenden. Letzteres zu tun, empfiehlt sich dringend, weil zurzeit noch große Kartoffelvorräte vorhanden sind, die auf diese Weise ausbringend verbraucht werden. Wir weisen immer wieder hierauf hin, und empfehlen im übrigen, auch die häuslichen Vorräte an Kartoffeln daraufhin nachzuprüfen, ob sie bestimmt bis zur nächsten Kartoffelernte ausreichen werden, und sie, so weit erforderlich, baldigst zu ergänzen. Die Kartoffelpreise sind zurzeit verhältnismäßig gering, so daß auch von diesem Gesichtspunkt aus ein solches Vorgehen warm empfohlen werden kann.

Gießen, den 22. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.